

keit überhaupt begründet wird, als auch für die in verschiedenen Strafrechtsnormen vorgesehenen „schweren Fällen“. Gemäß § 11 Absatz 1 StGB ist es für den schweren Fall einer vorsätzlichen Tat erforderlich, daß dem Täter die erschwerenden objektiven Umstände bewußt sind, worunter hier auch besondere Folgen, Mittel und Methoden wie sonstige objektive Umstände der Tat zu verstehen sind.

Verschiedene Tatbestände verlangen als *personenbezogene Bedingung* strafrechtlicher Verantwortlichkeit, daß der Täter eine bestimmte gesellschaftliche Stellung oder auch eine nur zeitweilig bestehende rechtliche Stellung einnimmt. Hier muß sich der Täter bei seiner Handlung auch dieser Stellung bewußt sein.

4.5.3.2.3.

Die Selbstbewertung der Tat beim Vorsatz

Es ist ein in der Strafrechtstheorie der sozialistischen Staaten diskutiertes Problem, ob Vorsatz nur dann vorliegt, wenn der Täter sich zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bewußt ist, daß die von ihm vorsätzlich verwirklichte Handlung ein Verbrechen oder Vergehen ist und strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Diese Frage erscheint in der Literatur oft unter den Begriffen „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“, „Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit“ oder „Bewußtsein der Strafbarkeit“ des Verhaltens. Die Standpunkte, die dabei eingenommen werden, sind außerordentlich konträr.¹⁰¹ Eine ausgesprochen einheitliche Auffassung gibt es dazu nicht.

Diese Problematik läßt sich jedoch mit den Kategorien Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, Gesellschaftsgefährlichkeit oder Strafbarkeit des Verhaltens nicht sachgerecht erfassen, weil hierbei Reflexionen über wissenschaftliche Begriffe ins Spiel gebracht werden, die dem Vorgang bei der vorsätzlich schuldhaften Entscheidung des Straftäters real kaum entsprechen dürften. Es wird dabei ein in juristischen Kategorien denkender und handelnder Mensch vorausgesetzt, den es unter der Masse der Straftäter nur selten gibt.

Es werden außerdem Situationen außer acht gelassen, in denen solche Reflexionen nicht stattfinden können (zum Beispiel rasch ablaufende impulsive Handlungen oder Affekthandlungen) bzw. in denen sich alle normal-menschlichen Werte zu verkehren scheinen, so daß eindeutig verbrecherische Handlungen sich bei manchen Tätern infolge verbrecherisch-ideolo-

gischer Fanatisierung in der sozialen Wertung des Handelns in das totale Gegenteil verwandeln (zum Beispiel bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Es sollte eine *Mindestanforderung an vorsätzliches Verschulden* sein, daß sich der Täter bei seiner Entscheidung, das heißt vornehmlich bei der Auswahl von Alternativen möglicher Verhaltensweisen, bei der Nutzererwägung und der Abschätzung der Realisierungschance *bewußt war, daß er sich für eine sozial negative Verhaltensweise entscheidet*. Letztlich geht es darum, daß zum Vorsatz die sozialbezogene Bewertung der Handlung durch den Täter gehören müßte.

Folglich ist die Frage im Prinzip so zu beantworten, daß der Vorsatz die *Selbsterkenntnis* einschließt, *sich entgegen den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens* zu einem sozial negativen Verhalten entschieden zu haben. Dem vorsätzlich handelnden Täter muß bewußt sein, „wofür“ er sich entscheidet und „was“ er tut. Im Prozeß der Entscheidung zur Tat muß er sich nicht nur der „natürlichen“ Wirkungen seines Verhaltens bewußt sein, sondern ebenso muß sich in seinem Bewußtsein die soziale Bedeutung oder Einordnung seines Verhaltens reflektiert haben.

Der allgemeinste Maßstab ergibt sich aus der Notwendigkeit, Existenz und Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und das Zusammenleben der Menschen zu gewährleisten. Dies ist ein unverrückbarer Maßstab, dem sich gegenwärtig kein Rechtssystem und keine Schuldkonzeption entziehen kann. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich, daß selbst die fanatischsten Akteure und Anhänger des deutschen Faschismus, selbst die moralisch-ethisch völlig abgestumpfte oder sich im Befehlszustand glaubende Soldateska und andere Handlanger oder mißbrauchte Personen aggressiv-imperialistischer Regime sich der sozial negativen Bedeutung ihrer Verbrechen sehr wohl bewußt waren, auch wenn sie ihr „Gewissen“ zur Zeit der Tat

¹⁰¹ Vgl. J. Lekschas, *Zur Neuregelung der Schuld im zukünftigen Strafgesetzbuch*, Berlin 1959, S. 27 ff.; ders., *Über das Bewußtsein der Gefährlichkeit, Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit*, Berlin 1956, S. 21 ff.; J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, *Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch*, Berlin 1964, S. 86 ff.